

Art. 11 Haftung
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

V. BETRIEBSFUEHRUNG

Art. 12 Vertrag mit dem Kanton Aargau
Wenn der Verein sich vom Kanton die Betriebsführung vertraglich übertragen lässt, so tut er dies im Auftragsverhältnis auf Rechnung des Kantons. In diesem Fall ist der Verein für die Führung einer separaten Betriebsrechnung, welche vom Kanton zu prüfen und zu genehmigen ist, verantwortlich. Der Kanton genehmigt auf Antrag des beauftragten Vereins das jährliche Betriebsbudget.

VI. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 13 Statutenrevision
Aenderungen dieser Statuten können auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands von der Vereinsversammlung beschlossen werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind 30 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen; den Mitgliedern ist gleichzeitig mit der Einladung von den Anträgen im Wortlaut Kenntnis zu geben.

Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 14 Auflösung
Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird vom Kanton Aargau treuhänderisch verwaltet und zur Förderung der Aktivitäten auf dem Schloss Liebegg verwendet.

Die Auflösung ist durch den Vorstand zu vollziehen.

Diese Statuten wurden von der konstituierenden Gründungsversammlung vom 7. März 2002 in Gränichen genehmigt und an der Vereinsversammlung vom 6. März 2003 teilweise revidiert. Sie treten sofort in Kraft.

Gränichen, 6. März 2003

Der Präsident

Die Aktuarin

.M. Würth

L. Dainese

VEREIN «SCHLOSS LIEBEGG»

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz
Der „Verein «Schloss Liebegg»“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gränichen.

Art. 2 Zweck
Der Verein fördert das Schloss Liebegg.

Er kann den Kanton Aargau beim Aufbau und der Gewährleistung des Betriebs ideell und organisatorisch unterstützen.

Soweit es das Vereinsvermögen erlaubt, kann er auch finanzielle Beiträge ausschütten.

Der Verein kann sich vom Kanton Aargau vertraglich die Betriebsführung übertragen lassen, vorausgesetzt der Kanton verpflichtet sich, allfällige Betriebsdefizite zu tragen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft
Mitglieder können öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie natürliche und juristische Personen des privaten Rechts werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und Entrichtung des einmaligen Eintrittsgeldes erworben. Das Eintrittsgeld beträgt für öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie juristische Personen CHF 250.00, für Einzelpersonen CHF 50.00 und für Partnermitglieder CHF 80.00. Im Jahr des Beitritts ist nur das Eintrittsgeld zu entrichten (kein Jahresbeitrag). Der Vorstand kann in Härtefällen das Eintrittsgeld ganz oder teilweise erlassen.

Art. 4 Jahresbeitrag

Vereinsmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser beträgt für Einzelmitglieder CHF 50.00, für Partnermitglieder CHF 80.00 und für juristische Personen CHF 100.00.

Die Gemeinden zahlen eine Jahrespauschale von minimal CHF 250.00. Der Vorstand kann mit ihnen eine höhere Jahrespauschale vereinbaren. Bei den übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall, ob sie den juristischen Personen oder den Gemeinden gleichzustellen sind.

Art. 5 Ausschluss und Austritt

Mitglieder, welche ihre statutarischen Pflichten nicht erfüllen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Im Uebrigen erlischt die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand.

Bei Ausschluss und Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes oder des Jahresbeitrags.

III. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 7 Vereinsversammlung

a) **Kompetenzen**
Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. In ihre Kompetenz fallen:

- Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- Genehmigung des Jahresbudgets.
- Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten auf 2 Jahre.
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren auf 2 Jahre.
- Aenderung der Statuten.
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
- Auflösung des Vereins.

b) **Einberufung**
Die ordentliche Vereinsversammlung ist innerhalb dreier Monate nach Schluss des auf den 31. Dezember fallenden Rechnungsjahres abzuhalten. Sie ist ausserordentlichweise einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unterschriftlich verlangt oder der Vorstand es für nötig hält.

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Die schriftliche Einladung ist mindestens 20 Tage im Voraus zu versenden.

Teilnahmeberechtigt sind Vereinsmitglieder, die dem Verein im Zeitpunkt der Einladung seit 3 Monaten angehören.

c) **Beschlüsse**
Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Stimm- und wahlberechtigt sind nur die teilnahmeberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

Art. 8 Vorstand

a) **Zusammensetzung**
Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird an der ordentlichen Vereinsversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Der Kanton Aargau und die Gemeinde Gränichen haben Anspruch auf je einen Vertreter im Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des von der Vereinsversammlung gewählten Präsidenten, selber und legt die Zeichnungsberechtigung fest, welche im Handelsregister eingetragen werden kann.

b) **Kompetenzen**
Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen. Er darf den Verein nur im Rahmen des Vereinsvermögens verpflichten.

c) **Sitzungen**
Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

d) **Beschlüsse**
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.

Art. 9 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Vereinsrechnung zu prüfen und dem Vorstand zu Handen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Wenigstens ein Revisor muss der Vereinsversammlung beiwohnen.

IV. VEREINSMITTEL UND HAFTUNG

Art. 10 Mittel

Der Verein bestreitet seine Auslagen aus:

- a) den Beiträgen seiner Mitglieder
- b) den Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite
- c) dem Erlös von Aktivitäten.